



Gemeinde Knutwil

Gemeinde Knutwil
Gemeinderat
Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

knutwil.ch

Reglement über den Fonds für soziale Zwecke (zweckgebundener Fonds)

Knutwil, 5. Dezember 2018

Revidiert, 4. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	3
Art. 1 Ziel	3
Art. 2 Inhalt	3
II. Bildung, Finanzierung und Auflösung des Fonds sowie Änderung der Zweckbestimmung	3
Art. 3 Bildung	3
Art. 4 Finanzierung	3
Art. 5 Auflösung / Änderung Zweckbestimmung	3
III. Zweckbestimmung	4
Art. 6 Verwendung des Fondskapitals	4
Art. 7 Zuständigkeiten / Kompetenzen	4
Art. 8 Verfahren	4
Art. 9 Rechenschaft	4
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten	5

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Knutwil erlässt, gestützt auf § 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und Art. 15 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. Grundsätze

Art. 1 Ziel

Die Einwohnergemeinde Knutwil führt einen Fonds für soziale Zwecke im Sinne eines zweckgebundenen Fonds. Dieser soll für bestimmte Zwecke ausserhalb der jährlichen Rechnung der Einwohnergemeinde Knutwil eingesetzt werden.

Art. 2 Inhalt

Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung, die Auflösung und die Äufnung dieses Fonds. Es regelt die Zuständigkeit für die Verwendung des Fondskapitals sowie die Rechenschaftspflicht bezüglich der getätigten Ausgaben.

II. Bildung, Finanzierung und Auflösung des Fonds sowie Änderung der Zweckbestimmung

Art. 3 Bildung

Der Fonds für soziale Zwecke ist bestehend. Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglementes durch die Gemeindeversammlung entspricht er den neuen Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

Art. 4 Finanzierung

¹Das Fondskapital besteht aus dem bestehenden Vermögen sowie einmaliger oder wiederkehrender Einlagen durch Dritte.

²Das Fondskapital wird nicht verzinst.

Art. 5 Auflösung / Änderung Zweckbestimmung

¹Die Gemeindeversammlung kann den vorliegenden Fonds jederzeit auflösen oder seine Zweckbestimmung ändern.

²Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung.

III. Zweckbestimmung

Art. 6 Verwendung des Fondskapitals

¹Das Fondskapital soll verwendet werden, um Personen in finanziellen Notlagen Unterstützung zu leisten. Die Entnahme der Gelder aus dem Fonds erfolgt nicht für Personen mit Anspruch auf gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe.

²Für Entnahmen aus dem Fonds gilt der Grundsatz, dass die Mittel nicht zur Finanzierung laufender Ausgaben bzw. von Investitionsaufgaben verwendet werden dürfen, die der Einwohnergemeinde Knutwil von Gesetzes wegen obliegen.

Art. 7 Zuständigkeiten / Kompetenzen

¹Über die Entnahme von Geldern aus dem vorliegenden Fonds wird wie folgt entschieden:

- a) die Abteilung Zentrale Dienste und Bildung der Einwohnergemeinde Knutwil bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 pro Jahr.
- b) Für diesen Betrag übersteigende Entnahmen sowie wiederkehrende und/oder regelmässige Unterstützungen entscheidet der Gemeinderat.

²Die Anlage der Geldmittel erfolgt durch die Abteilung Finanzen und Steuern der Einwohnergemeinde Knutwil. Sie ist auch zuständig für die Auszahlung gesprochener Mittel aus dem Fonds.

Art. 8 Verfahren

¹Die Abteilung Zentrale Dienste und Bildung entscheidet in einem Zweiergremium gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung über einzelne Gesuche.

²Die Gesuche um Mittel aus dem Fonds für soziale Zwecke sind der Abteilung Zentrale Dienste und Bildung schriftlich zuzustellen und haben folgende Punkte zu enthalten:

- Beschreibung der Notlage
- Begründung
- Hinweis auf allfällige weitere Kostenträger (z.B. Winterhilfe, Weihnachtsaktion)
- erforderlicher Unterstützungsbetrag
- aktuelle finanzielle Lage belegen (Lohnabrechnungen, Steuerveranlagung etc.)

³Nach der Beurteilung der Unterlagen erfolgt die Entscheidung an die Gesuchsteller mit Begründung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Fonds.

Art. 9 Rechenschaft

¹Die Abteilung Zentrale Dienste und Bildung protokolliert sämtliche Entnahmen aus dem vorliegenden Fonds und bringt diese dem Gemeinderat und der Abteilung Finanzen pro Fall zur Kenntnis.

²Dieser Fonds wird jeweils in der Bilanz der Einwohnergemeinde Knutwil ausgewiesen. Die Bestandesveränderung wird brutto über die Erfolgsrechnung verbucht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 beschlossen und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 beschlossenen Änderungen treten ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Knutwil, 4. Dezember 2024

Gemeinderat Knutwil



Thomas Felder
Gemeindepräsident



Christina Knupp
Gemeindeschreiberin